

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Meerfeld vom 20. Dezember 2006

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

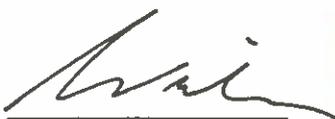
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.1987 außer Kraft.

54531 Meerfeld, den 20.12.2006

Ortsgemeinde
54531 Meerfeld



(Weiler)
- Ortsbürgermeister -



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) einheimische Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- c) auswärtige Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- d) auswärtige Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene (je Einzelgrabfläche)
- b) auswärtige Verstorbene (je Einzelgrabfläche)

2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Abschnitt II Nr. 1 erhoben.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abschnitt II Nr. 1

Beim Nacherwerb des Nutzungsrechts für Restzeiträume ist der entsprechende Bruchteil der Gebühren nach Nr. 1 zu zahlen, wobei angefangene Jahre als volle Jahre gerechnet werden.

III. Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

IV. Rasengräber

Überlassung und Pflege* eines Rasengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) einheimische Verstorbene
- b) auswärtige Verstorbene

* Die Pflege der Grabplatten obliegt den Nutzungsberechtigten zu deren Lasten.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

Grabherrichtung für Verstorbene

- 1) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 2) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
- 3) Urnenbeisetzung, je Beisetzung

Vorgenanntes gilt für den Fall, dass die Ortsgemeinde vorläufiger Kostenträger ist und die Grabherrichtung nicht durch Nachbarschaftshilfe erfolgt.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

1. für einheimische Verstorbene
2. für auswärtige Verstorbene

Für die Aufbewahrung einer Asche

1. für einheimische Verstorbene
2. für auswärtige Verstorbene

Verfahrensablauf:

Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Meerfeld
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Meerfeld
 Verbandsgemeinderates Manderscheid
am 11.12.2006 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20.12.2006 durch den Ortsbürgermeister
 Bürgermeister
ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 05.01.2007 in der Bürgerzeitung „Das Blättchen“ der Ver-
bandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen
Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwal-
tung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

54531 Manderscheid, den 10.01.2007

Verbandsgemeindeverwaltung
54531 Manderscheid

Im Auftrag:

